

Berlin, 15. Januar 2020

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Referentenentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzanlagenvermittler – Aufsichtsübertragungsgesetz-FinAnIVÜG), Stand: 17.12.2019

Zu dem o. g. Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

#### A. Kernthesen

1. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) stellen eine qualitativ hochwertige Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler sicher. Sie verfügen über jahrelange Erfahrung in den gewerbe-rechtlichen Erlaubnisverfahren. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Prüfung der unverändert bleibenden formalen Erlaubnisvoraussetzungen mehr Fachkompetenz haben sollte als die IHKs. Auch ist nicht ersichtlich, wodurch eine qualitativ bessere Aufsicht erreicht werden soll.
2. Die Finanzskandale der letzten Jahre stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufsicht nach § 34f GewO, sondern stellen sich als Produkt- bzw. Institutsskandale dar. Für die Prospektprüfung und die Institutsaufsicht ist die BaFin zuständig.
3. Es steht zu befürchten, dass die höheren Kosten durch die umlagefinanzierte Aufsicht der BaFin und der durch den Aufsichtswechsel entstehende Bürokratieaufwand (u. a. durch das geplante Nachweisverfahren) viele mittelständische Finanzanlagenvermittler zur Geschäftsaufgabe bewegen wird.
4. Umfragen zur Folge würden bei einem Aufsichtswechsel zur BaFin etwa die Hälfte der Finanzanlagenvermittler ihre Erlaubnis zurück geben<sup>1</sup>. Es steht daher zu befürchten, dass neben den Finanzanlagenvermittlern auch die Kapitalsammelstellen, die für die

---

<sup>1</sup> Umfrage des Bundesverbandes Finanzdienstleistung AfW e.V. Link:  
[https://server41.der-moderne-verein.de/portal/public\\_docs/352/kommunikation/22fe6adb46390a8747dfb0c19d88d308/f9de259c90067a26df638f3a47b66cd4.jpg](https://server41.der-moderne-verein.de/portal/public_docs/352/kommunikation/22fe6adb46390a8747dfb0c19d88d308/f9de259c90067a26df638f3a47b66cd4.jpg)

Refinanzierung der bankbasierten Unternehmensfinanzierung bedeutsam sind, das Nachsehen haben werden. Dem im Koalitionsvertrag erklärten Ziel, der Förderung des Mittelstandes, läuft dies zuwider.

5. Die BaFin ist zentral strukturiert und hat kaum Erfahrungen mit Kleingewerbetreibenden, die bislang von individuellen Serviceangeboten bei den IHKs profitieren. Synergieeffekte mit anderen Erlaubnissen, wie Erlaubnissen nach §§ 34c/d/i GewO würden verloren gehen.
6. Die Einheitlichkeit der Aufsicht ist derzeit über die Allgemeine Muster Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) sichergestellt. Zudem gibt es einen engen Austausch unter den IHKs. Zu denken ist an eine bundesweite Zuständigkeit der IHKs.
7. Die IHKs sind nicht in die Geldwäscheaufsicht eingebunden, d. h. die bei Übertragung der Aufsicht auf die BaFin freiwerdenden Personalressourcen führen – jedenfalls in den Bundesländern, in denen bislang die IHKs für § 34f GewO zuständig sind – gerade nicht zu einer Stärkung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor.
8. Als Begründung für die Vorlage des Referentenentwurfs wurde angegeben, dass die Übertragung auf die BaFin erfolgen soll, weil durch die unterschiedliche Zuständigkeit in den Bundesländern eine organisatorische Zersplitterung vorläge, die zu Lasten von deren Einheitlichkeit und Qualität gehen kann. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik liegen aber auch in anderen Bereichen Zuständigkeiten mehrerer Stellen unterschiedlicher Art in den Bundesländern vor. Das beruht auf den Regelungen des Grundgesetzes, die den Verwaltungsvollzug in die Hoheit der Länder legen. Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik als Begründung für die Notwendigkeit der Zuständigkeit einer Stelle heranzuziehen, überzeugt daher überhaupt nicht.
9. Die Kosten allein für eine Erlaubnis eines Kleingewerbetreibenden würden sich im Verhältnis zu den bei den IHKs anfallenden Kosten mitunter um das 4-fache erhöhen<sup>2</sup>. Das wäre eine Kostensteigerung um 300 %. Für Vertriebsgesellschaften lägen die Kosten für eine Erlaubnis sogar um das 6-fache höher<sup>3</sup>, was einer Kostensteigerung um 500 % entspricht.
10. Die jährlichen Kosten würden pro Erlaubnisinhaber mindestens 1.020 Euro<sup>4</sup> betragen. Für die Erstellung eines Prüfungsberichtes zur Erfüllung der Berufspflichten fallen bisher Kosten von durchschnittlich 586 Euro<sup>5</sup> an. Sofern keine Geschäfte in dem Berichtsjahr getätigt wurden, fallen aufgrund der Negativerklärung gar keine Kosten an.
11. Der in der Begründung aufgeführte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht zweifelhaft. Der zeitlich angegebene Aufwand für die

---

<sup>2</sup> So beispielsweise im Verhältnis zu den Kosten der IHK für München und Oberbayern.

<sup>3</sup> Hier am Beispiel der Kosten der IHK für München und Oberbayern.

<sup>4</sup> Ohne den jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand durch die Übernahme der FinVermV in das WpHG.

<sup>5</sup> Online-Umfrage des Bundesverbandes Finanzdienstleistung AfW e. V.

Gewerbetreibenden zum Erhalt der Erlaubnis und zur Erfüllung von Berufspflichten ist zu gering angesetzt. Damit wären auch die Kosten für die Erlaubnisinhaber deutlich höher.

12. Kritisch ist zudem anzumerken, dass zusätzlich zu den Regelungen im WpHG eine Vielzahl an weiteren Rechtsverordnungen erlassen werden können. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand für die Vermittler, da diese sich auf eine Vielzahl neuer Vorschriften einstellen müssen.
13. Zu begrüßen ist, dass die Regelungen zu der Erlaubnispflicht, insbesondere in Bezug auf die Produktkategorien und die Erlaubnisvoraussetzungen weitestgehend aus der ab dem 01.08.2020 geltenden Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in das WpHG übernommen werden sollen und sich die Gewerbetreibenden so inhaltlich nicht nochmals auf völlig neue Regeln einstellen müssen.

## **B. Allgemeine Erwägungen**

Die Finanzskandale der letzten Jahre haben ihren Ursprung nicht bei den Finanzanlagenvermittlern, sondern häufig bei den Emittenten. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, dass ihr keine Informationen über Schadensfälle vorliegen, die durch Finanzanlagevermittler verursacht wurden<sup>6</sup>. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden, so dass festzuhalten ist, dass systemische Fehler in der bisherigen Aufsicht nicht bekannt sind. Im Koalitionsvertrag selbst wurde festgelegt, dass die Wirkung der nach der Finanzmarktkrise beschlossenen Maßnahmen untersucht werden soll<sup>7</sup>. Bevor die Finanzanlagenvermittler unter ein neues Aufsichtsregime gestellt werden, sollte daher zunächst eine Evaluierung stattfinden.

Im Übrigen stellt selbst der Referentenentwurf darauf ab, dass die „Zersplitterung der Aufsicht ... zu Lasten von deren Einheitlichkeit und Qualität gehen kann“. Mithin wird auch nicht in der Begründung davon ausgegangen, dass es zu Qualitätseinbußen tatsächlich gekommen ist. Infolge dessen ist alternativ die bisherige Aufsichtsstruktur beizubehalten.

Im Interesse des Anlegerschutzes wäre es zielführender, die BaFin in ihren Kernkompetenzen zu stärken sowie noch bestehende Regelungslücken im Produktbereich zu schließen (z. B. Direktinvestments, Krypto-Währungen) und eine einheitliche Übertragung der Aufsicht auf die IHKs zu vollziehen. Über Jahre hat die IHK im Umgang mit den Gewerbetreibenden im Bereich §§ 34f/h GewO Fachkenntnisse erworben und aufgebaut. Die IHK verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit daher über einen großen Erfahrungsschatz im Umgang mit den Erlaubnisinhabern nach § 34f/h GewO. Der dabei stets erforderliche Austausch mit anderen Behörden ist eingespielt. Synergieeffekte ergeben sich insbesondere auch bei der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen in parallelen

---

<sup>6</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Finanzanlagevermittler“, BT DS 19/1163 vom 13.03.2018 sowie Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Mögliche Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern durch die BaFin“, BT DS 19/8105 vom 04.03.2019

<sup>7</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, Seite 70

Erlaubnisverfahren nach §§ 34c8, 34d, 34i GewO<sup>9</sup>. Nachweise zur Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen, wie Bundes- und Gewerbezentralregisterauszug, Bescheinigung des Insolvenzgerichts und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, sind für diese Erlaubnisverfahren gleichermaßen erforderlich und müssen bei Beantragung mehrerer Erlaubnisse daher auch nur einmal eingeholt und vorgelegt werden. Gesetzlich vorgegebene Änderungsmitteilungen, z. B. bei Änderung der betrieblichen Anschrift, müssen nur bei einer Stelle erfolgen. Das bisher bestehende Modell des „One-Stop-Shops“ wirkt damit entlastend für die Bürokratie und stellt zugleich einheitliche Entscheidungen für alle aktiven Erlaubnisse sicher.

Die IHKs unterstützen die freien Finanzanlagenvermittler neben einem umfassenden Informationsangebot auch durch serviceorientierte persönliche und telefonische Beratungen. Insbesondere kleine Gewerbetreibende nutzen diese Angebote gerne. Gleichzeitig herrscht hierdurch die Möglichkeit, Missverständnissen schnell vorzubeugen, sodass aufgrund des regelmäßigen Austauschs ein hohes Qualitätsniveau im Bereich der Finanzanlagenvermittlung und -beratung herrscht.

Die BaFin hingegen hat kaum Erfahrungen mit Kleingewerbetreibenden. Sie ist von ihrer Struktur her auf eine Institutsaufsicht für Versicherungsunternehmen und Banken ausgelegt, nicht aber für eine Individualaufsicht einer Vielzahl von (Klein-) Gewerbetreibenden. So beaufsichtigt die BaFin bislang 2.133 Finanzdienstleistungs- und 1.510 Kreditinstitute. Aufsicht, Beratung und Betreuung sind mit der Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute oder Banken nicht vergleichbar. Für die Aufsicht über 38.000 Finanzanlagenvermittler müssen völlig neue Strukturen aufgebaut werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist, die wiederum auf die Gewerbetreibenden umgelegt werden sollen.

Hierbei fallen vor allem die jährlichen Kosten ins Gewicht. Insgesamt kämen auf die Vermittler bei Einführung der neuen Erlaubnis-, und Aufsichtszuständigkeit pro Erlaubnisinhaber daher Kosten in Höhe von mindestens 1.020 Euro<sup>10</sup> zu. Bei den Finanzanlagenvermittlern handelt es sich in der Regel um kleine Gewerbetreibende ohne oder mit nur wenigen Mitarbeitern. Während KWG-Institute zum Teil Bilanzsummen von mehreren Milliarden Euro haben, wird die Finanzanlagenvermittlung oft nur als Zusatzgeschäft angeboten mit Umsätzen von teilweise unter 10.000 Euro im Jahr.

Anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum jetzigen § 34f GewO hatte sich die BaFin selbst explizit für eine dezentrale Aufsicht und damit gegen eine BaFin-Aufsicht ausgesprochen<sup>11</sup>. An den damals angesprochenen Effizienzgewinnen durch eine Aufsicht vor Ort hat sich nichts geändert.

Die Regelungen für Finanzanlagenvermittler in der GewO sind zudem erst im Jahre 2013 verankert worden. Weitere Änderungen erfolgten 2015 durch das Kleinanlegerschutzgesetz. Die Gewerbetreibenden wurden im Zuge der Einführung des § 34f GewO aufgefordert, zusätzlich zu den bereits erbrachten Nachweisen der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse im

---

<sup>8</sup> Soweit die IHK im jeweiligen Bundesland für das Erlaubnisverfahren zuständig ist.

<sup>9</sup> Soweit die IHK im jeweiligen Bundesland für das Erlaubnisverfahren zuständig ist.

<sup>10</sup> Ohne den jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die neuen Informationspflichten.

<sup>11</sup> Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Wortprotokoll 17/58 zur 58. Sitzung des Finanzausschusses vom 06.07.2011, Seite 6).

vorherigen § 34c GewO a.F.-Erlaubnisverfahren, die Nachweise der Sachkunde und einer Berufshaftpflichtversicherung nachzureichen. Die erneute Belastung mit dem Durchlaufen eines Nachweisverfahrens bei der BaFin ist für die Erlaubnisinhaber daher nicht zumutbar und entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind dieselben wie im Jahre 2013 und wurden durch die IHKs und die Gewerbeämter bereits überprüft.

Mit den durch die MiFiD II ausgelösten Änderungen in der FinVermV werden wieder neue Berufspflichten eingeführt. Ziel ist die erhöhte Regulierung des „grauen Kapitalmarktes“. Jegliche Änderung ist jedoch mit hohem Aufwand für die Gewerbetreibenden verbunden, da diese in den Arbeitsalltag integriert sowie Geschäftsprozesse angepasst werden müssen. Gerade für Einzelunternehmer bedeutet dies eine erhebliche Belastung. Änderungen, wie hier durch die geplante Übertragung der Aufsicht auf die BaFin, sollten daher auch mit Blick auf die Erforderlichkeit abgewogen werden.

Aus unserer Sicht ist die Übertragung der Erlaubnis- und Aufsichtszuständigkeit für die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin abzulehnen.

### **C. Kosten und Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Die Übertragung der Aufsicht würde hohe Kosten verursachen. Hierbei wird zwischen einem jährlichen und einem einmaligen Erfüllungsaufwand unterschieden. Der angegebene Erfüllungsaufwand ist dabei in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht nicht immer nachvollziehbar.

Zudem dürfte die angegebene Fallzahl von 37.000 zu hoch gegriffen sein, wenn sich die mit Umfragen bereits abzeichnende Tendenz bestätigen sollte, dass viele Gewerbetreibende bei einer Aufsicht der BaFin auf ihre Erlaubnis verzichten werden<sup>12</sup>. Zudem dürfen die Inhaber von sog. „Schubladenerlaubnissen“ bei der Fallzahl keine Berücksichtigung finden, da deren Erlaubnis mit Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen würde. Die Kosten würden aufgrund der niedrigeren Fallzahl bei Umlageung damit noch höher ausfallen.

Hierzu im Einzelnen:

#### **1. Erlaubniserteilung (Referentenentwurf Seite 38)**

Das Gebührenverzeichnis zur FinDAGKostV soll entsprechend ergänzt werden, so dass die Kosten für eine Erlaubnis enorm ansteigen würden. Die Erteilung einer Erlaubnis wird mit 1.590 Euro veranschlagt. Eine Unterscheidung dahingehend, ob der Gewerbetreibende eine oder mehrere Produktkategorien beantragt, erfolgt nicht.

Die Erlaubnis für eine Vertriebsgesellschaft wird mit 2.485 Euro veranschlagt. Unklar ist, ob die angesetzte Erlaubnisgebühr auch die Registrierung beinhaltet. Die Erweiterung oder Änderung einer

---

<sup>12</sup> Umfrage des Bundesverbandes Finanzdienstleistung AfW e.V. Link:  
[https://server41.der-moderne-verein.de/portal/public\\_docs/352/kommunikation/22fe6adb46390a8747dfb0c19d88d308/f9de259c90067a26df638f3a47b66cd4.jpg](https://server41.der-moderne-verein.de/portal/public_docs/352/kommunikation/22fe6adb46390a8747dfb0c19d88d308/f9de259c90067a26df638f3a47b66cd4.jpg)

Erlaubnis soll mit 740 Euro veranschlagt werden. Der Arbeitsaufwand bei Erteilung einer einfachen Erlaubnis (1.590 Euro) wird dabei mit 21,5 Stunden angesetzt.

Unklar ist, welcher konkrete Aufwand für welche Dienstebene bei der Überprüfung der in § 96a Absatz 2 WpHG genannten Erlaubnisvoraussetzungen im Regelfall anfällt.

Die zuständigen IHKs erheben derzeit Gebühren für die Erlaubnis in Höhe von etwa 310 Euro (eine Produktkategorie) und bei mehreren Produktkategorien in Höhe von etwa 350 Euro. Ermäßigungen sind vorgesehen, wenn mehrere Erlaubnisse beantragt werden (Synergieeffekt). Für die Registrierung kommen etwa 45 Euro hinzu. Die Erweiterung der Erlaubnis kostet derzeit ca. 130 Euro. Die Reduzierung der Erlaubnis um eine Produktkategorie ist in der Regel gebührenfrei. Finanzdienstleister müssten für die Erlaubnis der BaFin das 4-fache an Gebühren bezahlen. Das bedeutet eine Kostensteigerung von 300 %. Für Vertriebsgesellschaften wären die Erlaubnisgebühren 6-mal so hoch, das bedeutet eine Kostensteigerung um 500 %.

## **2. Wiederkehrender jährlicher Erfüllungsaufwand und weitere (jährliche) Kosten**

Nach Angaben des Referentenentwurfes (Seite 2 und 42) entstehen durch die neuen Informationspflichten, die nach Aufhebung der FinVermV in das WpHG übernommen würden, ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 172 Mio. Euro. Dies stellt eine enorme finanzielle Belastung für die Gewerbetreibenden dar.

Ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand entsteht zudem durch die neu eingeführten Pflichten in Höhe von 971.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt laut Begründung unter die „One-in-one-out Regel“ und soll durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert werden. Fraglich ist hier, ob die Erlaubnisinhaber nach §§ 34f/h GewO von den beschlossenen Gesetzesvorhaben profitieren werden. Diese Frage stellt sich deshalb, da diese Gewerbetreibenden bisher gerade nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angegliedert waren. Es wird daher um Klarstellung gebeten, ob die geplanten Gesetzesvorhaben tatsächlich die Erlaubnisinhaber des §§ 34f/h GewO entlastet.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die geplante Selbsterklärung soll jährlich rund 370.000 Euro ausmachen. Ausgehend von einer Fallzahl von 37.000 würden für den einzelnen Gewerbetreibenden nur Kosten in Höhe von 10,12 Euro entstehen. Diese Rechnung erscheint nicht realistisch. Als Zeitaufwand sind 22 Minuten für die Abgabe der Selbsterklärung angesetzt. Im Hinblick auf die vielen anzugebenden Detailfragen gemäß § 96v WpHG-E wird die Abgabe der Selbsterklärung für wesentlich zeitaufwändiger und komplexer als im Entwurf dargelegt angesehen. Es ist zu beachten, dass viele kleinere Gewerbetreibende nicht über EDV-Systeme wie Finanzdienstleistungsinstitute verfügen, die eine Auswertung der für die Selbsterklärung erforderlichen Informationen ermöglichen. Hier ist ein deutlich höherer Aufwand der Wirtschaft in zeitlicher wie auch finanzieller Hinsicht zu erwarten.

Für die Bearbeitung der Kostenbescheide soll nach den Ausführungen im Referentenentwurf ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 61.000 Euro anfallen. Den angegebenen zeitlichen Aufwand für Erhalt und Durchsicht des Kostenbescheides sowie Zahlung von 3 Minuten erscheint als zu gering angesetzt.

Für Vertriebsgesellschaften soll ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Erfüllung der Organisationspflichten nach § 96t WpHG in Höhe von 330.000 Euro entstehen. Hierbei scheint die erhöhte Versicherungssumme und die dadurch zu erwartenden höheren Kosten nicht berücksichtigt zu sein.

Eine erhebliche Kostenlast würden die jährlichen für die Aufsicht erforderlichen Personalkosten in Höhe von 36,4 Mio. Euro (siehe Seite 2, 46 des Referentenentwurfs, Umlage) darstellen.

Die Erlaubnisinhaber müssen jährlich mindestens mit Kosten von 37,8 Mio. Euro (= 36,4 Mio. Euro + 971.000 Euro + 61.000 Euro) – ohne Einbeziehung der Kosten der Vertriebsgesellschaften in Höhe von 330.000 Euro – rechnen. Ausgehend von einer Fallzahl von 37.000 wäre daher mit Kosten in Höhe von mindestens 1.020 Euro pro Erlaubnisinhaber zu rechnen.

Unter Einbeziehung des Postens der Übernahme der Vorschriften der FinVermV in das WpHG (172 Mio. Euro) ergeben sich sogar Kosten in Höhe von 209,8 Mio. Euro, so dass mit jährlichen Kosten in Höhe von 5.670 Euro pro Erlaubnisinhaber zu rechnen wäre.

Die Erstellung eines Prüfungsberichtes hingegen verursacht derzeit Kosten von durchschnittlich 586 Euro brutto<sup>13</sup>. Die Abgabe einer Negativerklärung verursacht für den Erlaubnisinhaber gar keine Kosten.

### **3. Einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund des Zuständigkeitswechsels**

Von den jährlichen Kosten sind die aufgrund der Aufsichtsübertragung entstehenden einmaligen Kosten zu unterscheiden.

Es entstehen hier einmalige Kosten für die Schaffung einer elektronischen Schnittstelle zur Kommunikation mit der BaFin in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro. Wir befürworten auch aufgrund von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich Investitionen in die Digitalisierung. Allerdings stellen diese Kosten erneut eine erhebliche Belastung für die Gewerbetreibenden dar. Eine nähere Begründung, wie sich diese erheblichen Kosten zusammensetzen, erfolgt nicht. Zudem ist auf Seite 2 einmal die Rede von 5,2 Mio. Euro und einmal von 5,4 Mio. Euro.

Die Kosten für das Nachweisverfahren sind deutlich zu gering angesetzt. Für das Nachweisverfahren soll für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 270.000 Euro entstehen. Ausgehend von einer Fallzahl von 37.000 Gewerbetreibenden würden hierbei Kosten in Höhe von nur 7,30 Euro pro Gewerbetreibenden anfallen.

---

<sup>13</sup> Online-Umfrage Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e. V.

Jedoch fallen allein für die Beantragung des GZRA und BZRA jeweils mindestens 13 Euro an. Da auch nach § 96c WpHG-E die Versicherungssummen angepasst werden müssten, kämen hier auch erwartungsgemäß höhere Kosten auf die Gewerbetreibenden zu. Die Angabe der Kosten von nur 270.000 Euro ist daher nicht nachvollziehbar. Zudem wird der angegebene zeitliche Aufwand von 16 Minuten als für zu niedrig angesetzt angesehen. Die Anpassung des Versicherungsvertrages sowie die Einholung der Nachweise wie neue Versicherungsbestätigung und Beantragung des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister und des Führungszeugnisses und die Zusammenstellung und Einreichung der Unterlagen wird erfahrungsgemäß deutlich mehr Zeit als 16 Minuten in Anspruch nehmen.

- Summe der einmaligen Kosten: Die Erlaubnisinhaber müssen einmalig mit Kosten in Höhe von 5,67 Mio. (= 5,36 Mio. Euro + 270.000 Euro) rechnen. Bei einer Fallzahl von 37.000 wären dies 153 Euro pro Erlaubnisinhaber.
- Kosten insgesamt:  
Insgesamt ergeben sich (wiederkehrende und einmalige) Kosten in Höhe von 215,47 Mio. Euro, sodass im ersten Jahr auf den Erlaubnisinhaber Kosten in Höhe von 5.823 Euro zu kommen könnten.

#### **4. Fazit**

Die Industrie- und Handelskammern stellen eine qualitativ hochwertige Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sicher, welche sich über die Jahre stets bewährt hat. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine Übertragung der Zuständigkeit auf die BaFin zu Verbesserungen in der Aufsicht führen sollte. Vielmehr zeichnet sich ab, dass eine Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin mit einem hohen Bürokratieaufwand und erheblichen Kosten verbunden wäre. Insgesamt lehnen wir daher die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ab.

#### Zum Erfüllungsaufwand

- Der für die Wirtschaft kalkulierte Erfüllungsaufwand ist deutlich zu niedrig kalkuliert, denn die jährliche Selbstauskunft wird neben dem mit 22 Minuten viel zu niedrig angesetzten Zeitaufwand auch in ganz erheblichem Maße IT- und / oder Personalkosten aufwerfen. Die veranschlagten 971.000,00 Euro p.a. für alle Gewerbetreibenden dürfte nur ein Bruchteil der tatsächlich anfallenden Kosten abdecken. Gar nicht berücksichtigt sind im Entwurf die zusätzlichen Kosten, die bei den Banken entstehen werden für die Übermittlung von Informationen an die Gewerbetreibenden, die für die Selbstauskunft benötigt werden.
- Dass die Wirtschaft durch den Wegfall der Prüfungsberichte einen Betrag von 64 Mio. Euro jährlich einspart, wird angezweifelt. Die jährlichen Kosten für den einzelnen Vermittler liegen bei bis zu 500 Euro, so dass insgesamt allenfalls rund 20 Mio. Euro jährlich eingespart werden würden. Für eine realitätsnahe Ermittlung des Nettoaufwands der Wirtschaft ist ein nachvollziehbarer Nachweis dieser angeblichen Einsparung unerlässlich.
- Die Höhe der Umlage wird, zusammen mit den weiteren Kosten, viele vor allem kleinere Vermittler wirtschaftlich überfordern und aus dem Markt drängen sowie Neugründungen verhindern.



- Eine differenzierte Bewertung der Umlage ist nicht möglich, da die Höhe der Kosten für die einzelnen Gruppen nicht bekannt gemacht werden. Diese Angaben sollten aber zumindest als Schätzwerte nachgeliefert werden, damit eine Schätzung der auf den einzelnen Gewerbetreibenden entfallenden Umlagen möglich wird.
- Seite 44 oben: Gemeint ist wohl in § 16I Abs. 3, nicht Abs. 5 Nr. 3 S. 2, darunter der Abs. 4 Nr. 2 Satz 2.
- Bei den Gewerbeämtern und IHKs entfallen zwar durch die Übertragung die Kosten für die Bearbeitung. Jedoch die Kosten für die bereits getätigten Investitionen in den Aufbau des Registers und in die Schaffung der notwendigen IT-Infrastruktur bleiben. Ferner ist es unzutreffend, dass eine Entlastung für die Finanzdienstleister durch die Umstellung auf elektronische Kommunikation und Wegfall der schriftlichen Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden entsteht, da die Korrespondenz bereits jetzt elektronisch erfolgt. Der bisherige finanzielle Aufwand für Gebühren für die Erlaubniserteilung und -änderung wird durch die Gebühren der BaFin um ein Vielfaches übertroffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gewerbetreibenden auf der Kostenseite durch die Übertragung der Aufsicht erheblich zusätzlich belastet werden.

## **D. Zu den Neuregelungen im Einzelnen**

### **1. Zu § 2 Abs. 53 – Begriffsbestimmungen**

Nach der Gesetzesbegründung sind mit der Begriffsbestimmung der Vertriebsgesellschaften große Strukturvertriebe gemeint. In der Praxis arbeiten allerdings zahlreiche Finanzanlagenvermittler, die bei weitem nicht zu den großen Vertriebsgesellschaften gehören, mit Untervermittlern zusammen. Fraglich ist, ob dieses Geschäftsmodell in Zukunft nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich unterbunden werden sollt. Andernfalls müsste eine Klarstellung erfolgen bzw. der Begriff der Vertriebsgesellschaften überarbeitet werden.

## **Artikel 1 – Änderung des WpHG**

### **2. Zu § 96a WpHG-E – Erlaubnis für Finanzdienstleister; Verordnungsermächtigung**

#### **a. § 96a Absatz 2 WpHG-E**

##### **(aa) Nr. 1**

In § 96a Abs. 2 WpHG-E ist angegeben, welche Angaben der Erlaubnis Antrag enthalten muss. Danach muss bei Personenhandelsgesellschaften der Auszug aus dem Handelsregister beigefügt werden. Nach dem Gewerberecht sind jedoch Personenhandelsgesellschaften nicht anerkannt, so dass Träger der Erlaubnis jeweils die Gesellschafter sein müssten.

Es sollte klargestellt werden, was unter „Sonstige Kontaktdaten“ gemeint ist.

Die sonstigen Kontaktdaten sind nur anzugeben, wenn eine Abweichung vom rechtlichen Sitz besteht. Fraglich ist, ob diese Verpflichtung nur in diesem Fall oder auch sonst gilt. Die Regelung sollte konkretisiert werden.

**(bb) Nr. 3**

In § 96a Abs. 2 Nr. 3 WpHG-E müsste es Vermögensschadenhaftpflichtversicherung statt Berufshaftpflichtversicherung heißen. Durch die Präzisierung in der Bezeichnung werden Missverständnisse über den vorzuweisenden Versicherungsschutz vermieden.

**(cc) Nr. 4**

Es sollte klargestellt werden, wer „Geschäftsleiter“ im Sinne der Vorschrift ist. Sofern es sich hierbei um die gesetzlichen Vertreter handelt, sollten diese auch so benannt werden.

**(dd) Nr. 4 a)**

Auch hier sollte klargestellt werden, was unter „weitere Kontaktdaten“ gemeint ist.

**(ee) Nr. 4 b)**

Der Erlaubisantrag muss vom Antragsteller und ggf. Geschäftsleiter enthalten... Erklärung, ob nach ihrer Kenntnis „sonstige einschlägige zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren“ (Insolvenz oder ähnliche Verfahren) vorliegen. Diese Regelung ist sehr unbestimmt. Der Antragsteller ist nicht in der Position zu beurteilen, wann eine Erlaubnis versagt werden kann, was ein einschlägiges oder ähnliches Verfahren ist, etc. Zudem werden in Durchbrechung des Verwaltungsrechts Kriterien im Rahmen des Erlaubnisverfahren zugrunde gelegt, die dem Gewerberecht fremd sind, dies wird grds. kritisch gesehen. Dies insbesondere da mangels Anwendbarkeit des §12 GewO dem Antragsteller grds. kein Insolvenzschutz gegeben ist.

**(ff) Nr. 4 g)**

Es wird in Steuersachen die Bescheinigung des Finanzamtes verlangt. Zum einen ist strittig, ob ein Finanzamt überhaupt eine solche Bescheinigung ausstellen muss. Des Weiteren ist nicht klar, was mit „Steuersachen“ gemeint ist.

**b. § 96a Absatz 3 WpHG-E**

In Absatz 3 sind besondere Anforderungen für Vertriebsgesellschaften geregelt. Es zeigt sich damit, dass der Entwurf darauf abzielt, die unabhängigen Einzelunternehmen, die nicht an Vertriebsstrukturen gebunden sind, durch die hohen Kosten und den hohen bürokratischen Aufwand vom Markt zu verdrängen.

§ 96a Absatz 3 WpHG-E spricht vom „angegliederten Finanzanlagendienstleister“. Es bedarf einer Definition des angegliederten Finanzanlagendienstleisters vor allem mit Blick auf dessen geplanter Befreiung von der Umlage gemäß § 16I Absatz 1 FinDAG-E.

**c. § 96a Absatz 4 WpHG-E**

**(aa) Nr. 1**

Neu ist in Ziff. 1, dass bereits eine unterlassene Vervollständigung von Angaben trotz Aufforderung und Fristsetzung zur Versagung führen soll. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, da dann der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen fehlt. Warum hier eine gesonderte Ziffer dafür

aufgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere werden die Befugnisse zur Versagung darauf erweitert, dass die Vorlage nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgt. Diese Ausweitung ist unverhältnismäßig.

**(bb) Nr. 2**

Nach § 96a Abs. 4 Nr. 2 WpHG-E ist die Erlaubnis zu versagen, wenn „... die für das Unternehmen erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde.“ Der Versagungsgrund der Sachkunde ist jedoch bereits in § 96a Abs. 4 Nr. 5 enthalten, sodass die Benennung in §96a Abs. 4 Nr. 2 entbehrlich ist.

**(cc) Nr. 5**

Die Sachkundeprüfung soll weiterhin bei der IHK abgeleistet werden (§ 96a Abs. 4 Nr. 5 WpHG-Entwurf). Unklar ist, wer dann die Rechtsaufsicht über die IHKs führen soll. Auch bleibt unklar, wo die Regelungen der früheren §§ 1-11 FinVermV geregelt werden oder ob diese ersatzlos gestrichen werden sollen.

**(dd) Nr. 8**

In Ziff. 8 ist vorgesehen, dass eine Versagung auch dann auszusprechen ist, wenn der Geschäftsleiter einer Vertriebsgesellschaft nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist unbestimmt und damit willkürlich. Es ist weder ersichtlich, wie ein Geschäftsleiter einen solchen Nachweis führen soll, noch, wie die BaFin das prüfen will.

**d. § 96a Absatz 6 WpHG-E**

Gebundene Dienstleister benötigen keine eigene Erlaubnis. Dies führt zu einer Konzentration einiger weniger Finanzdienstleistungsunternehmen am Markt. Für den Verbraucher bedeutet dies womöglich eine geringere Vielfalt und Auswahl an Produkten.

**e. § 96a Absatz 8 WpHG-E**

In Abs. 8 ist vorgesehen, dass die BaFin das Format der elektronischen Kommunikation bestimmt. Hier muss sichergestellt werden, dass auch für die unabhängigen Klein- und Kleinstunternehmen die Umsetzung der IT-Infrastruktur realisierbar bleibt.

**f. § 96a Abs. 12 WpHG-E**

Bei der neuen Verordnung sollte ebenfalls darauf geachtet werden, dass die Regeln inhaltlich denen der FinVermV weitestgehend entsprechen, insbesondere im Hinblick auf gleichgestellte Berufsqualifikationen, die Sachkundeprüfung sowie Regelungen für langjährig tätige Vermittler (sog. „Alten-Hasen“).

### **3. § 96b WpHG-E – Aufhebung der Erlaubnis**

#### **a. § 96b Absatz 1 WpHG-E**

##### **(aa) Nr. 1**

Die Neuregelung, die eine Aufhebung der Erlaubnis vorsieht, wenn der Geschäftsbetrieb seit mehr als 15 Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist, erscheint aufgrund von Artikel 12 GG verfassungsrechtlich bedenklich. Die Erlaubnis ist an die Voraussetzungen geknüpft, die in § 96a WpHG-Entwurf aufgeführt sind (Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung). Im Gewerberecht ist – soweit ersichtlich – keine Norm vorhanden, die den Bestand einer einmal erteilten Gewerbeerlaubnis von deren regelmäßiger Ingebrauchnahme abhängig macht. Hiermit kann einemberufsregelndem Verwaltungsakt die Bestandskraft entzogen werden, nur, weil kurzfristig temporär die Gewerbeerlaubnis nicht ausgeübt wird. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt wird damit konjunkturellen Schwankungen unterworfen, auf die der Gewerbetreibende gar keinen Einfluss hat. Die Verfügungshoheit obliegt, jedenfalls bei einem rechtmäßig erteilten, bestandskräftigen Verwaltungsakt mit Berufszugangswirkung, grundsätzlich dem Gewerbetreibenden. Ein derartiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit in das Ermessen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde zu stellen, ist weder geboten noch sachlich gerechtfertigt.

Die Regelung setzt insbesondere kleine Unternehmen und All-Finanzdienstleister, deren Hauptgeschäft eher in anderen Produkten liegt unter Druck und führt dazu, dass auch Elternzeiten oder längere Krankheiten zu einem Erlaubnisverlust führen können.

Es ist kein Grund ersichtlich, die erworbene Rechtsposition aus dem in Nr. 1 genannten Grund zu entziehen. Jedenfalls stehen mildere Mittel zur Verfügung, wie z. B. die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung.

##### **(bb) Nr. 3**

Aus den Erfahrungen mit Prüfberichten die durch geeignete Personen (Wirtschaftsprüfer) nach Prüfstandards erstellt wurden und dennoch fehlerbehaftet waren, ist die Sanktion des Erlaubniswiderrufs gegenüber dem Vermittler, der erstmals eine Selbstauskunft abgeben muss, auch als „Kann-Regelung“ unverhältnismäßig. Bisher haben Verwarnungen und Belehrungen in der Praxis eine ausreichende Wirkung erzielt. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollte die Regelung daher angepasst werden dahingehend, dass klar ist, dass nur eine wiederholte Verfehlung eine Aufhebung rechtfertigen kann.

##### **(cc) Nr. 4**

Fraglich ist, was bzw. wer mit Abs. 1 S. 1 Ziffer 4 gemeint ist. Hiernach kann die Erlaubnis aufgehoben werden, sofern ein Finanzanlagendienstleister eine Anzeige nach § 96 a Abs. 6 entsprechende Anzeige nicht / nicht richtig / nicht rechtzeitig / nicht vollständig abgibt. § 96 a Abs. 6 regelt jedoch, dass vertraglich gebundene Dienstleister gerade keiner Erlaubnis bedürfen. Möglicherweise ist hier der haftende Dienstleister gemeint? Allerdings ist nach dieser Regelung nicht der vertraglich

gebundene Dienstleister selbst, sondern vielmehr das haftende Unternehmen selbst anzeigepflichtig. Die Regelung des § 96b Abs. 1 Nr. 4 sollte gestrichen werden.

**(dd) Nr. 5**

Ein Erlaubniswiderruf bei einem „nachhaltigen Verstoß“ gegen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen gewerberechtlich regulierten Branchen.

**(ee) Zu § 96b Abs. 1 S. 2 WpHG-E**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erlaubnis gemäß Abs. 1 S. 2 aufgehoben werden soll, wenn über das Vermögen des Finanzdienstleisters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Auflösung des Unternehmens des Finanzdienstleisters beschlossen worden ist. Die Regelung des § 12 der Gewerbeordnung gewährt für bestehende Erlaubnisse und bestimmte Abschnitte einen Schutz vor Untersagung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung. Der Vollzug der Regelung hat sich bewährt und gibt dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit sich mit eigener Kraft zu sanieren. Außerdem wird damit der Konflikt zur erklärten Zielsetzung der Insolvenzordnung, die Unternehmenssanierung und nicht mehr allein die Verwertung des Schuldnervermögens ausschließlich durch Liquidation zu ermöglichen gelöst und dies sollte auch in den neuen Regelungen beachtet werden.

**b. § 96b Absatz 2 WpHG-E**

Nicht nachvollziehbar ist, wieso hier andere Maßstäbe gelten sollen.

**4. § 96c WpHG-E – Umfang der Versicherung**

Vertriebsgesellschaften würden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 5.757.000 Euro (zuvor: 1.276.000 Euro) zusätzlich finanziell belastet (§ 96c WpHG-E).

**5. § 96d Absatz 2 WpHG-E – Anzeigepflicht des Vertriebsunternehmens**

Soweit in § 96d Abs. 2 WpHG-E auf eine Bestätigung des Eingangs der Anzeige über die Beendigung eines Versicherungsvertrages verzichtet wird, handelt es sich dabei um eine Kürzung des Verbraucherschutzes. Mit dem Eingang der Anzeige bei der zuständigen Stelle beginnt die Nachhaftungsfrist des Versicherungsunternehmens nach § 117 Abs. 2 VVG von einem Monat zu laufen. In dieser Zeit ist der Kunde bei einem weiteren Tätigwerden des Vermittlers noch über dessen Berufshaftpflichtversicherung geschützt.

**6. § 96g WpHG-E – Statusbezogene Informationspflichten**

Zu Nr. 2: Es sollte klargestellt werden, ob jedem Kunden im Rahmen der statusbezogenen Information alle unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung Beschäftigte mitzuteilen sind oder nur diejenigen, mit denen der jeweilige Kunde zu tun hat. Insbesondere bei größeren Unternehmen mit einer Vielzahl an Beschäftigten oder einer höheren Fluktuation führt dies zu einem großen bürokratischen Aufwand und zur Unübersichtlichkeit für den Kunden.

## **7. §96r WpHG-E – Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung**

Zu beachten ist, dass die Beschäftigten und auch Änderungen in Bezug auf Beschäftigte nicht anzuzeigen sind, hingegen aber die Namen der Beschäftigten in den statusbezogenen Informationen dem Kunden mitzuteilen sind. Es erschließt sich nicht, welchen Mehrwert die Information für den Kunden haben soll, wenn es kein Register gibt, in dem er die Namen überprüfen kann. Zwar ergibt sich aus § 16l des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes die Pflicht, Beschäftigte zu melden, nicht jedoch die Pflicht, auch Änderungen mitzuteilen.

## **8. § 96t WpHG-E – Besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften**

§ 96t WpHG-E sieht besondere Organisationspflichten für Vertriebsgesellschaften vor und verweist dabei auf §§ 80 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie 81 Absatz 1 bis 4 WpHG, welche besondere Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen regeln. Gerade kleine und mittelständische Vertriebsgesellschaften, an die nur sehr wenige Untervermittler angeschlossen sind, stellen die Einhaltung dieser auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugeschnittenen Regulierungen und Compliance Vorschriften vor eine große Herausforderung und sind mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Aufgrund der mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht vergleichbaren Unternehmensstruktur wird der Verweis für eine Überregulierung gehalten. Es steht zu befürchten, dass dies höhere Kosten verursachen wird, die möglicherweise wiederum auf die Anleger umgelegt werden müssten.

## **9. Zu § 96u WpHG-E - Prüfungspflichten**

Gemäß § 96u WpHG-E ist nur noch bei Vertriebsgesellschaften einmal jährlich die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen. Alle anderen Finanzdienstleister werden nicht mehr regelmäßig überprüft. Die bisherige jährliche Überprüfungspflicht durch die Wirtschaftsprüfer hat sich jedoch bewährt. Es ist zu keinen nennenswerten Verstößen gekommen, die nicht unmittelbar durch die jeweilige Aufsichtsstelle geahndet werden konnten. Besondere Missbrauchsfälle sind nicht bekannt und wurden auch in der Gesetzesbegründung nicht angegeben. Gerade für die den Strukturvertrieben angeschlossenen Finanzdienstleister wird die Überwachung erheblich verschlechtert. Dies kann auch nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein. Hierbei ist zu beachten, dass die gebundenen Finanzdienstleister gerade nicht unabhängig beraten, sondern nur die Produkte ihres jeweiligen haftungsübernehmenden Unternehmens anbieten. Die Selbsterklärung nach § 96v WpHG-E ersetzt nicht die bislang durchgeführten jährlichen Überprüfungen. Die Aufsicht wird dadurch schwächer.

## **10. Zu § 96v WpHG-E – Selbsterklärung**

Die in § 96v WpHG-Entwurf eingeführte Selbsterklärung ist neu und bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für die Finanzanlagenvermittler, die aber im Vergleich zur bislang bestehenden jährlichen Prüfpflicht die unabhängige Aufsichtstätigkeit qualitativ nicht zu ersetzen vermag. Fraglich ist wie die neu eingeführte Selbsterklärung auszusehen hat und ob hierfür den Erlaubnisinhabern ein Muster zur Verfügung gestellt wird. Auch wird nicht geregelt, ob dieser Pflicht jeder Finanzdienstleister unterliegt oder ob eine stichprobenartige Überprüfung erfolgt und ob dies ohne Aufforderung seitens der BaFin erfolgt.

**a. Zu § 96v Absatz 1 WpHG-E**

Es ist zweifelhaft, ob die Vielzahl an Angaben, die der Gewerbetreibende in der Selbsterklärung zu machen hat, tatsächlich innerhalb von 22 Minuten (im Rahmen des Punktes Erfüllungsaufwand ist dies als Zeitaufwand für den Gewerbetreibenden beziffert) zu bewältigen ist.

Fraglich ist zudem, ob diejenigen Gewerbetreibenden, die die Buchhaltung über einen Steuerberater machen lassen, innerhalb der ersten drei Monate bereits über die Zahlen nach Nr. 4, 6 und 7 verfügen.

**b. Zu § 96v Absatz 2 WpHG-E**

Es ist nicht klar, auf welches Jahr sich die Selbsterklärung, die bis zum 30.09.2020 abgegeben werden muss, beziehen soll. Sofern es um das Jahr 2019 geht, sollte hier bedacht werden, dass die Gewerbetreibenden nach der FinVermV, die aller Voraussicht nach im Jahr 2020 noch gelten wird, einen Prüfungsbericht für das Jahr 2019 anzufertigen und bei ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bis zum 31.12.2020 einzureichen haben. Dies führt für das Jahr 2020 für die Gewerbetreibenden zu einer doppelten bürokratischen und finanziellen Belastung.

**c. Zu § 96v Absatz 3 WpHG-E**

Fraglich ist, was zusätzlich in der Verordnung geregelt werden soll. Der Inhalt ist bereits in Absatz 1 normiert.

**11. Zu § 96w WpHG – Übergangsvorschrift**

Der Bürokratieaufwand und die praktische Handhabung sind äußerst fraglich. Faktisch ist die Beibehaltung der Erlaubnis an zwei Hürden geknüpft, vgl. insbesondere Abs. 2. Dies ist unverhältnismäßig und führt zu doppelten, unnötigen Kosten für Alt-Erlaubnisinhaber.

Das Durchlaufen eines sog. Nachweisverfahrens (§ 96w WpHG-E) kommt dem Aufwand eines erneuten Erlaubnisverfahrens gleich. Zum Erhalt der Erlaubnis nach §§ 34f/h GewO erscheint dies mit Blick auf Art. 12 GG unverhältnismäßig. Die in § 96a WpHG-E vorgesehenen Erlaubnisvoraussetzungen sind dieselben wie im Jahr 2013. Die Nachweise wurden durch die IHKs und die Gewerbeämter bereits überprüft. Es gibt zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass die bislang zuständigen Erlaubnisbehörden diese Voraussetzungen unzureichend geprüft hätten. Die Verpflichtung ein Nachweisverfahren nochmals durchlaufen zu müssen, ist für die Gewerbetreibenden daher nicht zumutbar, stellt einen unnötigen Bürokratieaufwand dar und zweifelt die Prüfung durch die IHKs sowie der Gewerbeämter an.

Die Vorschrift ist unverhältnismäßig und widerspricht den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, bestehende Erlaubnisinhaber, die alle Erlaubnisvoraussetzungen einmal erfüllt haben und jährlich ordnungsgemäß Prüfberichte abgeben, aufgrund einer Zuständigkeitsübertragung erneut auf eigene Kosten zur Vorlage aller Unterlagen aufzufordern und davon den Bestand der Erlaubnis abhängig zu machen.

**a. Zu § 96w Absatz 1 WpHG-E**

Gewerbetreibende, die aktuell Inhaber einer so genannten Schubladenerlaubnis sind, d. h. eine Erlaubnis besitzen, jedoch nicht im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen sind, müssten sich bis zum 30. Juni 2020 im Register eintragen lassen, damit sie von der Übergangsvorschrift Gebrauch machen können und die Erlaubnis nicht verfällt. Hier sollte rechtzeitig eine entsprechende Information erteilt werden.

**b. Zu § 96w Absatz 2 WpHG-E**

Das Erlöschen der Erlaubnis bei nicht fristgerechter Übermittlung der Angaben und Unterlagen nach § 96a Abs. 2 WpHG n. F. erscheint überzogen, unverhältnismäßig und widerspricht bestandschutzrechtlichen Aspekten.

Gemeint sein dürfte statt § 96v Abs. 3 der Abs. 2. Außerdem hier Frist 31.12.20, in § 96v Abs. 2 30.09.20. Außerdem wird hier indirekt die Frist gesetzt, bis zum 31.12.20 sich bei der BaFin selbstständig zu melden und die Registrierungsnummer abzugeben. Das dürfte wohl im Sinne eines geordneten Übergangs durch die bisherige Registerbehörde vollzogen werden, also für die einzelnen Finanzanlagenvermittler entbehrlich sein.

**c. Zu § 96w Absatz 3 WpHG-E**

Es ist unverständlich, warum ein neuer Antrag gestellt werden muss, um die Schubladenerlaubnis aufrecht zu erhalten (die Voraussetzungen für die Erlaubnis liegen vor). Es bleibt ungeklärt, bei wem und ab wann dieser „Erlaubnis Antrag“ gestellt werden soll.

**d. Zu § 96w Absatz 4 WpHG-E**

Eine Frist von 2 Wochen ab Verkündung des Gesetzes ist zu kurz. Die technische Umsetzung wird sicherlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auch datenschutzrechtlich kann der Zugriff fraglich sein, da vor Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Zuständigkeit für die BaFin besteht. Auf die Daten derjenigen Gewerbetreibenden, die ihre Erlaubnis noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zurückgeben möchten, sollte die BaFin nicht zugreifen dürfen.

**e. Zu § 96w Absatz 5 WpHG-E**

§ 96w Abs. 5 WpHG-E sieht einen Eingriff in laufende Verfahren vor, d.h. die mit Stichtag übergehende Zuständigkeit wirkt sich auch auf laufende Erlaubnis-, Entziehungs- und Bußgeldverfahren aus. Dies wird grundsätzlich kritisch gesehen. Insbesondere sollten im Erlaubnisverfahren bereits aktuelle Unterlagen des Gewerbetreibenden verwendet werden können. Bußgeldverfahren, die sich auf Pflichten nach „altem Recht“ beziehen, sollten auch von den bis dahin zuständigen Behörden abgeschlossen werden. Vergehen, die bisher nur zu einem Bußgeldverfahren führten, dürfen unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit nicht zu Aufhebungstatbeständen führen.

**f. Zu § 96w Absatz 6 WpHG-E**

§ 96 w (6) WpHG (neu) fordert, dass die nach Landesrecht bis zur vorgesehenen Übergabe der Aufsicht zuständigen Behörden der BaFin auf Anforderung alle für die Überwachung der Finanzanlagenvermittler erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln haben. Nach



dieser Regelung müssten die Behörden die Unterlagen „bis in alle Ewigkeit“ aufbewahren. Ein solches Vorgehen ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Wir plädieren insofern für die Formulierung einer zeitlich begrenzten Aufbewahrungsfrist.

## **12. Zu § 120 WpHG**

Die Bußgeldregelungen sind überzogen und unangemessen. Die Bußgeldhöhe des WpHG ist um ein Vielfaches höher als die Bußgeldhöhe der GewO. Hier sollte mit Augenmaß vorgegangen und insbesondere die Größe der Gewerbebetriebe beachtet werden. Eine Geldbuße bis zu 5 Mio. Euro, bei juristischen Personen auch bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes scheint für die Vielzahl der Gewerbebetriebe höchst unangemessen.

§ 120 Abs. 8 Nr. 154: Gemeint ist wohl nicht Absatz 4 sondern Abs. 3.

Bei den Bußgeldvorschriften fällt auf, dass die einzelne Selbsterklärung für 2019 zum 30. September 2020 nach § 96v Abs. 2 nicht mit einem Bußgeld bewehrt ist. Auch ist sie nicht mit dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 96w Abs. 2 sanktioniert. Insofern scheint es sich nur um eine Obliegenheit zu handeln, deren Fehlen zu einer schnelleren Aufforderung nach § 96w Abs. 2 führen dürfte.

## **13. Zusammenfassung**

- (1) Die Erlaubnis sollte auch für diejenigen Bestand haben, welche die Sachkunde nicht mittels Sachkundeprüfung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO nachgewiesen haben, sondern aufgrund einer gleichgestellten Berufsqualifikation oder aufgrund einer Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise. Sowohl in § 96a Absatz 2 Nr. 4e, Absatz 4 Nr. 5 als auch in § 96w Absatz 2 WpHG-E wird für die Erlaubniserteilung bzw. das Nachweisverfahren auf den Nachweis der Sachkunde abgestellt, ohne gleichgestellte Berufsqualifikationen zu berücksichtigen.
- (2) Der geplante Wegfall der Erlaubnis der „alten Hasen“<sup>14</sup> ist unter Bestandsschutz- und Vertrauensschutzgesichtspunkten äußerst problematisch. Es sollte daher eine Regelung dergestalt aufgenommen werden, dass diese sich aufgrund ihrer langjährigen ununterbrochenen Tätigkeit weiterhin auf die Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung berufen können.
- (3) Die weitere Verschärfung einzelner Berufspflichten würde zu einer Überregulierung der Finanzanlagenvermittler führen, die nur im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG tätig sein dürfen und deren Produkt- und Handlungsspielraum, ebenso wie die entstehenden Risiken, schon von daher stark eingeschränkt sind, z. B.:
  - Möglichkeit der Aufhebung der Erlaubnis, wenn der Geschäftsbetrieb seit mehr als 15 Monaten nicht mehr ausgeübt wird (§ 96b Absatz 1 Nr. 1 WpHG-E). Die Ausübung des Geschäftsbetriebes ist gerade keine Erlaubnisvoraussetzung.

---

<sup>14</sup> „Alte Hasen“ = Personen, die seit dem 01. Januar 2006 ununterbrochen unselbständige oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 GewO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO, die bis zum 01. Januar 2015 beantragt wurde (§ 157 Absatz 3 Satz 4 GewO).

- Möglichkeit der Aufhebung der Erlaubnis bei nicht, nicht richtiger, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Abgabe der Selbsterklärung (§ 96b Absatz 1 Nr. 3 WpHG-E). Die Selbsterklärung ist keine Erlaubnisvoraussetzung und die BaFin hat nach in § 96u WpHG-E die Möglichkeit, außerordentliche Prüfungen durchzuführen, so dass mildere Mittel zur Verfügung stünden.
  - Aushebelung der Jahresfrist der § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 VwVfG (§ 96b Absatz 2 WpHG-E), die der Rechtssicherheit dienen.
  - Versagung der Erlaubnis, wenn Tatsachen vorliegen, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt (§ 96a Absatz 4 Nummer 8 WpHG-E). Fraglich ist hierbei auch die Kontrollmöglichkeit durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde.
- (4) Erlaubnisinhaber, die nicht im Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen sind (sog. Schubladenerlaubnisinhaber<sup>15</sup>) dürfen mit Blick auf den Fortbestand der Erlaubnis nicht schlechter gestellt werden als registrierte Gewerbetreibende nach §§ 34f/h GewO (vgl. § 96w Absatz 3 WpHG-E). Ein Erlöschen dieser Erlaubnis ist mit Blick auf Artikel 12 GG problematisch.
- (5) Unabhängige Vermittler und Berater sollten sich aus freiem Entschluss Vertriebsgesellschaften anschließen können. Wenn sie sich aus finanziellen Gründen und aus Furcht vor dem bürokratischen Aufwand einer BaFin-Erlaubnis gezwungen sehen, sich Vertriebsgesellschaften anzuschließen, erscheint das problematisch. Eine solche Entwicklung kann zu Lasten des Finanzberatungsmarktes gehen, der auf Grund von Produktvorgaben von Vertriebsgesellschaften hinsichtlich der Sachkenntnisse und des Beratungsangebotes der Vermittler/Berater an Breite verlieren könnte.

## **Artikel 6 – Änderung des Kreditwesengesetzes**

Die Änderungen bedeuten deutlich verschärfte Sanktionen. Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten werden für ausreichend und verhältnismäßig erachtet.

## **Artikel 7 – Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG)**

### **1. § 16 I FinDAG-E – Aufgabenbereich Finanzanlagendienstleister**

#### **a) Allgemein**

Bei der Umlagepflicht wird lediglich zwischen Einzelunternehmen und Handelsregisterfirmen, die jeweils nicht an eine Vertriebsgesellschaft gebunden sind und Vertriebsgesellschaften unterschieden. Auf die Größe der Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Mitarbeiter, wird kein Bezug genommen.

---

<sup>15</sup> Laut den Daten der IHK für München und Oberbayern haben bei insgesamt 8.864 Erlaubnisinhabern hiervon ca. 1.800 eine Schubladenerlaubnis, sodass ca. 20% der Erlaubnisinhaber davon betroffen wären.

Mit dem neuen § 16I FinDAG-E soll eine Umlagepflicht für alle Finanzdienstleister eingeführt werden. Daraus ergibt sich für die betroffenen Finanzdienstleister auf Dauer eine erhebliche finanzielle Belastung. Im Gegensatz zur bisherigen schlanken, bürokratiearmen Umsetzung sollen die Unternehmen zukünftig auch finanziell erheblich belastet werden. Dies wird dazu führen, dass gerade für die kleinen unabhängigen Finanzdienstleister die Kosten nicht mehr wirtschaftlich abbildbar sind und sie zugunsten großer Strukturbetriebe vom Markt verdrängt werden. Dadurch wird das Angebot für den Verbraucher verkleinert, was auch nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein kann. Nach derzeitiger Lage würden ca. 1.000 Euro pro Jahr Umlage zu zahlen sein. Wenn es zu einer wesentlichen Marktberreinigung kommt, steigen diese Kosten noch weiter.

Gewerbetreibende werden durch die Erhebung einer Umlage mit zusätzlichen und erheblichen Kosten belastet. Diese fallen bei den vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern nicht an. Dies bedeutet eine ungleiche Verteilung zwischen den großen Finanzdienstleistungsunternehmen und den selbständigen Kleingewerbetreibenden. Die Vorlaufkosten zur Finanzierung der neuen Aufgabe der BaFin bei den Finanzdienstleistern selbst über die Umlage zu erheben, ist nicht gerechtfertigt und bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung. Äußerst kritisch zu bewerten ist zudem die erhebliche Erhöhung der Erlaubnisgebühr.

**b) Zu § 16I Absatz 2 Nr. 2 FinDAG-E**

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung zu einer großen Umstrukturierung des Marktes führen wird. Viele Vermittler werden es sich nicht mehr leisten können, offene Fonds zusätzlich zu vertreiben. Das würde insofern zu Lasten des Verbrauchers gehen, als ein Vermittler z. B. zwar nach wie vor die fondgebundene Lebensversicherung, nicht mehr aber den Rentenfond anbieten könnte. Das kann nicht im Sinne dieser Reform sein.

**c) Zu § 16I Absatz 4 Nr. 2 FinDAG-E**

Hier wird berücksichtigt, dass nur die Einnahmen des Finanzanlagenvermittlers für die Umlageberechnung maßgeblich sein dürfen. Es stellt sich daher die Frage, warum für die Einstufung der Gruppe in Absatz 2 nicht auch nur die Finanzanlagenvermittler-Einnahmen maßgeblich sind an Stelle der Gesamteinnahmen, die zur Bilanzierungspflicht führen.

## **Artikel 8 – Änderung der FinDAGKostV**

Es ist nicht erkennbar, auf welcher Kalkulationsgrundlage die Höhe der Gebühren für die Gewerbetreibenden geschätzt worden ist. Die Gebühr für eine Erlaubnis wird für Gewerbetreibende bei der BaFin mehr als **5-mal so hoch** sein wie aktuell bei den Industrie- und Handelskammern. Die Erlaubnis für eine Vertriebsgesellschaft wird mehr als **8-mal so hoch** sein wie aktuell und die Kosten für Änderungen oder Erweiterungen der Erlaubnis steigen sogar um knapp das **15-fache** an. Auch die Schätzung des Personalaufwands ist nicht nachvollziehbar und sollte genauer dargelegt werden.

Da sich die Erlaubnisvoraussetzungen für die Gewerbetreibenden, die keine Vertriebsgesellschaft sind, nicht ändern werden, ist nicht erkennbar, wieso der Personalaufwand im Vergleich zu dem Aufwand, der aktuell bei den IHKs angesetzt wird um ein Vielfaches höher sein soll. Aber auch bei den Vertriebsgesellschaften, die zusätzliche Unterlagen einreichen und Angaben machen müssen, liegt der Aufwand vielmehr auf der Seite der Vertriebsgesellschaft. Die BaFin hat die Unterlagen zu prüfen, aber auch hier ist nicht erkennbar, wie sich ein Mehraufwand von 12 Stunden erklärt.

Der Vergleich der geplanten Gebührentatbestände mit den aktuell geltenden Gebührentatbeständen zeigt die Diskrepanz zwischen dem aktuellen Stand und dem in dem Referentenentwurf dargelegten Schätzungen:

**Nr. 5.4.1 Erlaubnis für Finanzanlagendienstleister:**

	Gebühr	Kalkulation Personalaufwand (in Stunden)
Neu	1.590,00 €	21 Stunden
Aktuell	300,00 € (Durchschnitt der IHKs)	3 Stunden (Durchschnitt)

**Nr. 4.2. Erlaubnis zur Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft:**

	Gebühr	Kalkulation Personalaufwand (in Stunden)
Neu	2.485,00 €	33 Stunden
Aktuell	300,00 € (Durchschnitt der IHKs)	3 Stunden (Durchschnitt)

**5.4.3. Erweiterung oder Änderung einer Erlaubnis:**

	Gebühr	Kalkulation Personalaufwand (in Stunden)
Neu	740,00 €	10 Stunden
Aktuell	50,00 € (Durchschnitt der IHKs)	0,5 - 1 Stunde (Durchschnitt)

Bei 740 Euro für jede Änderung der Erlaubnis stellt sich die Frage, ob damit nur echte inhaltliche Änderungen wie z. B. Geschäftsführerwechsel gemeint sind oder auch Änderungen in den Registerdaten wie Umzug, Wechsel der Berufshaftpflichtversicherung, Gründung einer Zweigstelle etc. Dafür wäre die Gebühr unangemessen hoch angesetzt.

## Artikel 11 – Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Wenn von § 96v WpHG nur Abs. 2 und 3 in Kraft treten, stellt sich die Frage, welchen Inhalt – ohne Abs. 1 – die Erklärung am 30.09.2020 haben muss. Außerdem ist die Liste um § 96w Abs. 4 zu ergänzen (s. o.).

### E. Fazit

- 1) Die Regelungen des Finanzanlagenvermittlerrechts weisen viele Parallelen zum Versicherungsvermittlerrecht auf. Hier liegt die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Registrierung bundesweit bei den IHKs. Darüber hinaus sind die IHKs verantwortliche Stellen für die Sachkundeprüfung. Diese Konstruktion der Aufgaben in einer Hand hat sich bewährt. Eine solche Lösung im Bereich der Finanzanlagevermittlung vermeidet unnötige Doppelstrukturen und unnötige Bürokratie. Dies vor allem vor dem Hintergrund, als dass die meisten Finanzanlagenvermittler auch Erlaubnisse nach § 34d und/oder § 34i der Gewerbeordnung besitzen. Eine schlanke und dienstleistungsorientierte Lösung ist zu favorisieren. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Vermittler bei den IHKs, die bundesweit auch regional in der Fläche besser als die BaFin aufgestellt sind, u. a. zu Fragen des Erlaubnisverfahrens beraten lassen. Dieser Service als Ansprechpartner für die gewerbliche Wirtschaft würde bei einer Aufsicht durch die BaFin wegfallen. Alternativen wie z. B. eine bundesweite Zuständigkeit der IHKs bestehen also durchaus.
- 2) Nach dem Entwurf soll die BaFin ein neues, eigenes Register aufbauen. Bislang sind alle Vermittler (§§ 34d, 34f/h und 34i GewO) in einem einheitlichen Register eingetragen und recherchierbar. Die Neuregelung führt selbst zu einer Zersplitterung, die zudem für den Verbraucher kaum durchschaubar und nachvollziehbar wäre.
- 3) Im Gesetzesentwurf bleibt ungeklärt, wie sich die Neuregelungen zu Regelungen in der Gewerbeordnung wie z. B. zum Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO) verhalten und wie die Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Behörden aussehen könnte.
- 4) Der vorgesehene Wegfall der Prüfberichte und die risikobasierte Prüfung durch die BaFin ist nicht geeignet, eine höhere Rechtssicherheit und Qualität, die schließlich durch die vorgesehenen Änderungen bewirkt werden sollen, zu erreichen. Auch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist dadurch nicht zu erwarten. Außerdem wird verkannt, dass für die Entgegennahme von Prüfberichten bislang nicht flächendeckend Gebühren erhoben werden. Ein Wegfall der Kosten ist damit also nicht in jedem Fall verbunden.
- 5) Die Angaben zum Erfüllungsaufwand sind durchweg nicht nachvollziehbar. Da die Vertriebskosten in die Produkte eingepreist werden, wird den Bürgerinnen und Bürger sehr wohl Erfüllungsaufwand entstehen.

- 6) Weiter besteht bei einer Aufsicht durch die BaFin die Gefahr, dass vor allem kleine und mittelständische Vermittler aufgrund der erheblichen Kosten einer Erlaubnis und der bürokratischen Anforderungen vom Markt verdrängt werden. Nach Umfragen wäre der höhere Aufwand wohl ein Grund zur Aufgabe. Vielfalt und Wettbewerb zwischen verschiedenen Vertriebsmodellen, die im Ergebnis zu mehr Anlegerschutz beitragen, werden eingedämmt.
- 7) Die hohen Kosten und die zusätzlichen Anforderungen einer Übertragung würden mittelfristig wahrscheinlich eine 5-stellige Zahl von Finanzanlagenvermittlern in ihrer Existenz gefährden sowie Neugründungen erheblich erschweren und damit das ohnehin durch Filialschließungen bei Banken und Sparkassen schon stark ausgedünnte Beratungsangebot weiter dezimieren.
- 8) Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler sind zwingend notwendig und richtig, da grundlegende Unterschiede in deren Geschäftsmodellen bestehen.
- 9) Der DIHK führt bereits ein Vermittlerregister, in dem alle Zulassungen (Finanzanlagen-, Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittlung) gebündelt berücksichtigt sind. Ein zweites, durch die BaFin geführtes Register nur für die Finanzanlagenvermittlung ist deshalb kontraproduktiv. Der Aufwand würde verdoppelt und die Transparenz ginge verloren.
- 10) Eine Übertragung der Regelungen der FinVermV in das WpHG ist nicht notwendig, denn das Regelungsniveau der Kundenberatung für Banken und Vermittler ist schon jetzt nahezu identisch, da alle Regelungen aus der MiFID II abgeleitet wurden.
- 11) Es wird bezweifelt, dass das Niveau des Verbraucherschutzes höher ist, wenn nicht mehr die Komplexität und das Risiko des Produktes, sondern die Organisation des Vermittlers der primäre Maßstab für die Ausrichtung der Aufsicht ist.
- 12) Es wäre sinnvoller, die Wirksamkeit der ab dem 01.08.2020 geltenden Regelungen der neuen FinVermV im bestehenden Aufsichtssystem nach 3 bis 4 Jahren zu evaluieren und erst danach und bei nachgewiesenem Bedarf Veränderungen der Aufsicht zu erwägen.

#### **F. Stellungnahme des DIHK zu dem Eckpunktepapier**

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu dem „Gemeinsamen Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Justiz und für Anlegerschutz (BMJV) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin, Stand: 24.07.2019“ vom 09. September 2019.

**Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

**Ansprechpartner im DIHK:**

Dr. Mona Moraht  
Bereich Recht  
Leiterin des Referats Gewerberecht  
Tel.: (030) 20308-2709  
E-Mail: [moraht.mona@dihk.de](mailto:moraht.mona@dihk.de)

Dr. habil. Christian Fahrholz  
Leiter des Referats Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte  
Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand  
Tel. (030) 20308-2613  
E-Mail: [fahrholz.christian@dihk.de](mailto:fahrholz.christian@dihk.de)

Dr. Rainer Kambeck  
Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand  
Tel. (030) 20308-2600  
E-Mail: [kambeck.rainer@dihk.de](mailto:kambeck.rainer@dihk.de)